



Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024

Anfrage der SPD-Fraktion zum neuen Staatsangehörigkeitsgesetz

Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00392

TOP: Ö 12.14

Antwort der Verwaltung:

1. Welche spezifischen Kriterien werden bei der Prognose zur Lebensunterhaltungssicherung im Rahmen der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Halle herangezogen?

Das Erfordernis, seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können, ist eine wichtige Voraussetzung, um sich langfristig erfolgreich in die deutsche Gesellschaft integrieren zu können. In einer auf Erwerbsarbeit ausgerichteten Gesellschaftsordnung ist die wirtschaftliche Selbständigkeit grundsätzlich Voraussetzung für eine volle gesellschaftliche Teilhabe. Die geforderte eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts stellt einen Beleg auch wirtschaftlicher Integration dar. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung soll einer „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ entgegengewirkt werden.

Die Beurteilung der Unterhaltsfähigkeit soll weiterhin durch eine Prognose erfolgen, die unter Berücksichtigung der bisherigen individuellen Aufenthaltsdauer, der in Deutschland erworbenen Abschlüsse sowie der konkreten Erwerbsbiographie im Bundesgebiet (maximal der letzten 10 Jahre) erstellt wird. Dementsprechend erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Entsprechend der rechtlichen Maßgaben sowie der Anwendungshinweise des Bundes und der Verwaltungsvorschrift des Landes ist im Einzelfall, unter Berücksichtigung der bisherigen Aufenthaltsdauer sowie der in Deutschland erworbenen Abschlüsse, zu beurteilen, ob der Antragsteller in der Vergangenheit seiner Erwerbsobliegenheit (im Regelfall durch Aufnahme einer Vollzeitarbeit) nachkam und auch zukünftig davon auszugehen ist, dass er seine Arbeitskraft vollumfänglich dafür einsetzt, seinen Lebensunterhalt eigenständig sicherzustellen. Bei Minderjährigen und Heranwachsenden besteht die Erwerbsobliegenheit im Regelfall darin, einen Schulabschluss in Deutschland zu erwerben und anschließend eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss anzustreben bzw. abzuschließen, da derartige Abschlüsse die Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt erheblich erhöhen.

Von einem dauerhaft gesicherten Unterhalt ist entsprechend der Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums grundsätzlich immer auszugehen, wenn der Antragsteller nachweislich seit mindestens fünf Jahren den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen ohne Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII sicherstellt. Eine negative Prognose wäre im Einzelfall jedoch auch möglich, wenn der Antragsteller staatliche Transferleistungen (z.B. Wohngeld) bezieht.

2. Wie wird die wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Kontext der 5-Jahres-Frist ohne SGB-II-Leistungen bewertet und welche Faktoren spielen bei der Erstellung der Prognose eine entscheidende Rolle?

Eine positive Prognose künftiger Unterhaltsfähigkeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Eintritt einer relevanten Hilfebedürftigkeit auch für einen überschaubaren Zeitraum in der Zukunft nicht zu erwarten ist.

Bei der Beurteilung, ob der Lebensunterhalt in Zukunft durch eine eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, muss sowohl die bisherige Erwerbsbiographie als auch die gegenwärtige berufliche Situation des Einbürgerungsbewerbers in den Blick genommen werden. Es ist an die bisherige Aufenthalts-, Ausbildungs- und Erwerbsbiografie des Einbürgerungsbewerbers anzuknüpfen und unter Berücksichtigung seiner aktuellen Lebens-, Wohn- und Beschäftigungssituation abzuschätzen, ob er in wirtschaftlich so stabilen Verhältnissen lebt, dass er voraussichtlich weder kurz- noch mittelfristig zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II zählen wird.

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt dies u.a. auf Basis des aktuellen Arbeitsvertrags, des aktuellen Mittelzuflusses sowie des Rentenversicherungsverlaufs der letzten 10 Jahre. Sofern der Antragstellende den Lebensunterhalt durch selbständige Erwerbstätigkeit sicherstellt, dienen u.a. eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung sowie die Einkommensteuerbescheide mehrerer Veranlagungszeiträume als Grundlage.

3. Inwieweit werden die neuen gesetzlichen Regelungen und die darauf basierenden Anwendungshinweise in der Praxis der Einbürgerungsbehörde der Stadt Halle (Saale) bereits berücksichtigt und umgesetzt?

Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, entsprechend der geltenden rechtlichen Maßgaben zu handeln. Dementsprechend werden die derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen in jedem Verfahren berücksichtigt, in dem seit Inkrafttreten der Regelungen am 27.06.2024 zu entscheiden war.

4. Gibt es spezifische Anpassungen oder besondere Herausforderungen bei der Anwendung dieser Regelungen in Halle (Saale)?

Die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts stellt die Verwaltung vor immense personelle Herausforderungen. Dies gilt insbesondere deshalb, da sich der Kreis an potentiellen Antragstellern mit Inkrafttreten des Gesetzes nochmals deutlich erhöhte und in absehbarer Zeit nicht mit einer Verringerung dieses Personenkreises zu rechnen ist. Hinzu kommen zudem die (vor allem personellen) Herausforderungen aufgrund der Auswirkungen der Fluchtbewegungen der Jahre 2014 bis 2016.

5. Besteht die Möglichkeit, eine klare Richtlinie zur Erstellung der Prognose zur Lebensunterhaltsicherung zu veröffentlichen, sodass Interessent:innen an einer Einbürgerung in Halle (Saale) diese Informationen vorab einsehen und sich entsprechend organisieren können?

Die Verwaltung verweist grundlegend auf die Ausführungen zu den Fragen 1. und 2. Da die individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich sind und diese je nach Sachlage erheblich voneinander abweichen können, ist eine pauschalisierte Darstellung in Form einer allgemeingültigen Richtlinie nicht möglich. Da das Einbürgerungsverfahren aufgrund der rechtlichen Bestimmungen eines der komplexesten Verwaltungsverfahren

überhaupt darstellt, empfiehlt die Verwaltung zudem grundsätzlich, dass sich jeder Interessierte vor Antragstellung individuell beraten lässt.

6. Welche Möglichkeiten gibt es für Antragsteller:innen, vor der offiziellen Antragstellung einer Beratung zu diesem Thema zu erhalten, um gut informiert und vorbereitete in den Einbürgerungsprozess zu gehen?

Es jederzeit möglich, die Abteilung Standesamt und Staatsangehörigkeitswesen des Fachbereichs Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale) bezüglich einer individuellen Beratung auf Basis der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu kontaktieren. Im Rahmen dieser Beratung wird jedem Interessierten ein, auf den individuellen Einzelfall zugeschnittenes, Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Auf diese Beratungsmöglichkeit wird seitens der Verwaltung (u.a. durch verschiedene Organisationseinheiten, durch ein veröffentlichtes Merkblatt sowie auf der städtischen Internetseite) bereits seit geraumer Zeit hingewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt hierzu insbesondere die Nutzung der zentralen E-Mail-Adresse staatsangehoerigkeit@halle.de.

Egbert Geier
Bürgermeister